

S T A T U T E N

DES VEREINS FREUNDE DER MUSIKSCHULE KONSERVATORIUM BERN

Name, Sitz, Zweck

1. Unter der Bezeichnung "Freunde der Musikschule Konservatorium Bern" besteht ein Verein im Sinne der Art. 66 ff. des ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist Bern.
3. Der Zweck des Vereins besteht
 - in der Förderung der Werte der musischen Bildung und Erziehung
 - im Eintreten für eine allgemein zugängliche musikalische Ausbildung
 - im Eintreten für die Erhaltung sowie Mehrung der materiellen Grundlagen der Musikschule Konservatorium Bern
 - in der Gewährung von Beiträgen an Projekte, Instrumentenanschaffungen und Förderbeiträgen, welche grundsätzlich auch Studierenden der Hochschule für Musik und der Hochschule für Theater zugute kommen können
 - in der Sicherstellung einer Elternvertretung in den Stiftungsrat der "Stiftung Musikschule Konservatorium Bern"

Mitgliedschaft

4. Dem Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen beitreten. Es bestehen folgende Mitglieder-Kategorien:
 - Einzelpersonen
 - Paar-Mitgliedschaften
 - Juristische Personen
 - Ehrenmitglieder
5. Die Leistungen der Mitglieder für den Verein bestehen aus finanziellen Beiträgen, festgesetzt durch die Vereinsversammlung.
6. Die Aufnahme in die Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf schriftliche Anmeldung. Sie kann jederzeit erfolgen.
7. Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung erfolgen, sofern der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr entrichtet ist.
8. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

Organisation

9. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

10. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel während des ersten Quartals des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens vier Wochen zum voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.
11. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Gesuches einzuberufen.
12. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, solche über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, also auch juristische Personen.
13. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Beschlüsse zu:
 - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
 - Décharge erteilen an den Vorstand
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Behandeln von Anträgen und Anregungen
 - Ändern der Statuten
 - Auflösung des Vereins und Verfügen über das Vereinsvermögen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
 - Nomination einer Elternvertretung in den Stiftungsrat der "Stiftung Musikschule Konservatorium Bern"

Vorstand

14. Der Vorstand besteht mindestens aus sieben Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand gehört der Direktor/die Direktorin der Musikschule Konservatorium Bern von Amtes wegen an.

15. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
16. Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, einberufen.
17. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse werden protokolliert, und sie können ausnahmsweise auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
18. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse zu bilden und Experten beizuziehen, die nicht dem Vorstand anzugehören brauchen.

Er hat die Kompetenz, Ausgaben bis zu Fr. 20'000.-- (zwanzigtausend Franken) zu beschliessen.

19. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, deren Behandlung nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen ist.
20. Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein gegen aussen.
21. Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektiv-Unterschrift.
22. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

Ausschuss

23. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte den Geschäftsausschuss zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Ihm haben anzugehören:
 - der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin
 - der Kassier/die Kassierin
 - der Direktor/die Direktorin der Musikschule Konservatorium Bern

Der Ausschuss hat die Kompetenz, Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- (zehntausend Franken) zu beschliessen.

Finanzen

24. Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch das Vereinsvermögen. Es wird geäufnet durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen
 - Erträge aus dem Vermögen

25. Unter Aufsicht des Vorstandes werden die Finanzen durch den Kassier verwaltet.
26. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
27. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Vermögensanspruch.

Revisoren

28. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Revisoren, die zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vorzulegen haben. Es kann auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragt werden.
29. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt vier Jahre.

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 31.01.2000 in Kraft.

Bern, 31. Januar 2000

Der Präsident

Der Kassier

Hans-Rudolf Thomet

Martin Frick